

# SATZUNG

der Vereinigung der Helfer und Förderer des Technischen Hilfswerks  
Bad Säckingen e.V.

## Artikel 1 – Name und Sitz

- 1.1 Der Verein führt den Namen <<<< Vereinigung der Helfer und Förderer des Technischen Hilfswerk Bad Säckingen >>>> abgekürzt <<<< THW – Helfervereinigung Bad Säckingen >>>> nach Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz <<<< e.V. >>>> (eingetragener Verein).
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Bad Säckingen.
- 1.3 Der Verein erwirbt die Mitgliedschaft in der THW-Landes-Helfervereinigung Baden-Württemberg e.V..

## Artikel 2 – Aufgaben

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts <<<< steuerbegünstigte Zwecke >>>> der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Zivil- und Katastrophenschutzes und der Jugendpflege, sowie die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- I
  - a) Die Leistung technischer Hilfe, ihre verfahrensmäßige Fortentwicklung sowie die Bereitstellung und Unterhaltung von Fahrzeugen und Geräten zu Ihrer Durchführung
  - b) Die Ausbildung und Bereitstellung von Personen für die technische Hilfeleistung
  - c) Nationalen und internationalen Erfahrungsaustausch über technische Hilfeleistung
  - d) Die Verbreitung des Gedankens der Hilfeleistung für Opfer von Katastrophen und anderen Gefahren
- II Förderung der Jugendpflege innerhalb des THW, insbesondere als Träger örtlicher Jugendarbeit der THW-Jugend
  - a) Erziehung der Jugendlichen zur tätigen Nächstenhilfe

- b) Erziehung der Jugendlichen zum sozialen Verhalten in der Gemeinschaft
- c) Heranbildung der Jugendlichen zur Übernahme von Verantwortung
- d) Weckung der Kreativität der Jugendlichen
- e) Nationale und internationale Jugendbegegnung
- f) Veranstaltung von Vergleichswettbewerben für Jugendliche

### III Beschaffung von Geld- und Sachmitteln zur

- a) Förderung der technischen Hilfe im Zivil- und Katastrophenschutz
- b) Förderung der Jugendpflegearbeit im Technischen Hilfswerk
- c) Unterstützung hilfsbedürftiger Personen

2.2 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2.3 Parteipolitische, rassistische und konfessionelle Bestrebungen des Vereins sind ausgeschlossen.

2.4 Der Verein sieht sich nicht als Konkurrenz zur Bundesanstalt Technisches Hilfswerk oder zu deren gewählten Helfervertretung. Er will vielmehr die Arbeit der Vorgenannten unterstützen und fördern.

### Artikel 3 – Mitgliedschaft

3.1 Mitglied kann jeder werden, der die Ordnung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland bejaht und bereit ist, die Zwecke des Vereins auf freiwilliger Basis zu unterstützen und zu fördern.

3.2 Aktives Mitglied oder Ehrenmitglied kann nur eine natürliche Person sein; passives Mitglied auch eine juristische Person. Alle Mitglieder haben Stimmrecht, mit Ausnahme der juristischen Personen.

- 3.3 Die Aufnahme eines Mitglieds setzt dessen Antrag voraus. Darin hat der Antragsteller zu erklären, ob er aktives oder passives Mitglied werden will.
- 3.4 Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung brauchen Gründe nicht mitgeteilt zu werden.
- 3.5 Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.
- 3.6 Die Mitgliedschaft endet durch
- Tod
  - Verlust der Rechtsfähigkeit
  - Ausschluß nach Artikel 3.7
  - Austritt nach Artikel 3.8
- 3.7 Schädigt ein Mitglied durch sein Verhalten schuldhaft das Ansehen des Vereins oder des THW, so ist es vom Vorstand anzuhören und kann danach von ihm durch Beschluß mit 2/3 Mehrheit ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Legt der Betroffene binnen 4 Wochen Widerspruch ein, so entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluß.
- 3.8 Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen und muß mindestens drei Monate vorher schriftlich eingereicht werden.

#### Artikel 4 – Mittel des Vereins, Beiträge und Spenden

- 4.1 Der Verein bestreitet seine Ausgaben aus den Beiträgen der Mitglieder, aus Zuwendungen der öffentlichen Hand, aus Spenden, Umlagen und sonstigen Erlösen.
- 4.2 Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, der von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
- 4.3 Der Verein ist berechtigt, die Erhebungen von Umlagen zu beschließen.
- 4.4 Ehrenmitglieder brauchen keinen Beitrag zu entrichten.
- 4.5 Beiträge sind bis zum 31.03. des Geschäftsjahres fällig.
- 4.6 Gerät ein Mitglied mit der Beitragszahlung in Verzug, so ruht seine Mitgliedschaft einschließlich seines Stimmrechts für die Dauer des Zahlungsverzuges. Ist mehr als ein Jahresbeitrag rückständig, so kann das Mitglied im Verfahren nach Artikel 3.7 aus dem Verein

ausgeschlossen werden, sofern nicht ein Härtefall vorliegt und der Vorstand den Beitrag stundet oder erlässt.

## Artikel 5 – Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## Artikel 6 – Organe des Vereins

6.1 Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Vorstand der THW – Jugend

## Artikel 7 – Mitgliederversammlung

7.1 Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins.

7.2 Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Sie ist weiterhin einzuberufen, wenn dies von 20 % der Mitglieder schriftlich, unter Angabe von Gründen / Tagesordnungspunkten verlangt oder vom Vorstand mit 2/3-Mehrheit beschlossen wird.

7.3 Die Mitgliederversammlung beschließt über:

- die Wahl des Vorstands und dessen Entlastung
- die Wahl von zwei Kassenprüfern
- die Wahl des Pressewarts
- Satzungsänderungen (2/3 Mehrheit)
- Vermögensrechtliche Angelegenheiten, die im Einzelfall von 3000.- € übersteigen, oder nennenswerte Folgekosten nach sich ziehen
- Entgegennahme des Rechenschaftsbericht des Vorstands
- Empfehlungen/ Erklärungen, welche die örtliche THW-Jugend betreffen
- Mittel und langfristige Verträge
- Auflösung des Vereins sowie Abberufung des Vorstandes
- Höhe des Beitrags
- Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten zur Landesversammlung der THW-Landeshelfervereinigung Baden-Württemberg e.V.
- Anträge an die Landesversammlung

## Artikel 8 – Vorstand

8.1 Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden und dem erweiterten Vorstand

I der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem

- Vorsitzenden
- Stellvertretenden Vorsitzenden
- Schatzmeister
- Schriftführer

II der erweiterte Vorstand besteht aus dem

- geschäftsführenden Vorstand
- THW-Ortsbeauftragten
- Jugendgruppenleiter der örtlichen THW-Jugend
- Helfersprecher des THW-Ortsverbands
- Jugendbetreuer des THW – Ortsverbandes

Sofern der THW – Ortsbeauftragte, der Helfersprecher oder der Jugendbetreuer nicht dem Verein angehören, haben sie lediglich beratende Stimme.

8.2 Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus, erledigt die laufenden Geschäfte und ist im übrigen für alle Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, zuständig.

8.3 Der Vorsitzende und entweder sein Stellvertreter oder der Schatzmeister – oder aber die beiden letztgenannten – vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich als Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

8.4 In Fällen besonderer Eile der Beschlussfassung können Beschlüsse auf Antrag des Vorsitzenden oder seines Vertreters auch i schriftlichen Verfahren gefasst werden.  
In diesem Fall leitet der jeweils Veranlassende allen Mitgliedern des Vorstands, mit gleichzeitig abgehender Post, einen Beschlusssentwurf mit einer Erläuterung zu. Binnen drei Tagen ab Zugang gibt jedes Mitglied des Vorstands in schriftlicher Form seine Stimme ab. Für die Rechtzeitigkeit gilt das Datum des Poststempels. Die Stimmabgabe ist an die vom Absender des Beschlusssentwurfs bestimmte Anschrift zu senden. Der Beschluß ist nur dann zustande gekommen, wenn mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder eine zustimmende Erklärung abgegeben haben.

8.5 Einfache Geschäfte können vom geschäftsführenden Vorstand erledigt werden.

- 8.6 Über vermögensrechtliche Angelegenheiten beschließt:
- der geschäftsführende Vorstand, die im Einzelfall einen Betrag von € 1500.- nicht übersteigen
  - der erweiterte Vorstand, die im Einzelfall einen Betrag von € 3000.- nicht übersteigen

über vermögensrechtlichen Angelegenheiten, die im Einzelfall einen Betrag von € 3000.- übersteigen oder nennenswerte Folgekosten nach sich ziehen, hat nach Artikel 7.3 die Mitgliederversammlung zu beschließen.

### Artikel 9 – Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

- 9.1 Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, beruft die Mitgliederversammlung ein.
- 9.2 Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung. Das Einberufungsschreiben soll in der Regel zwei Wochen vor dem anberaumten Versammlungstermin abgesandt sein.
- 9.3 Jeder Teilnehmer hat nur eine Stimme. Eine Vertretung im Stimmrecht ist unzulässig.
- 9.4 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20% der Stimmberechtigten anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist spätestens innerhalb eines Monats eine erneute Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist stets beschlussfähig.
- 9.5 Jeder Stimmberechtigte und jede mit beratender Stimme ausgestattete Person können Anträge an die Mitgliederversammlung richten. Die Anträge müssen bis zum Beginn der jeweiligen Mitgliederversammlung schriftlich gestellt und über den Vorstand eingereicht werden. Sie müssen spätestens auf der übernächsten auf den Antragseingang folgenden Sitzung behandelt werden.
- 9.6 Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltung gilt nicht als Ablehnung. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Eine Satzungsänderung ist nur mit 2/3 Mehrheit möglich; der Verein kann nur mit einer 4/5 Mehrheit aufgelöst werden.
- 9.7 Wahlen sind geheim, sofern nicht einstimmig etwas anderes beschlossen wird. Sie erfolgen in getrennter Abstimmung für jedes Amt. Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so ist auf der nächsten Versammlung eine Ersatzwahl für dieses durchzuführen.

Bei Wahlen ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Steht nur ein Bewerber zur Wahl, so ist er nur dann gewählt, wenn er die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt.

Als Delegierte zur Landesversammlung sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Fällt ein Delegierter aus, so rückt derjenige mit der nächsthöchsten Stimmenzahl als Vertreter nach.

- 9.8 Die Beschlüsse und die Wahlen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

#### Artikel 10 – Amtsdauer und Verfahrensordnung des Vorstands

- 10.1 Der Vorstand wird, mit Ausnahme der Vorstandsmitglieder, die Funktions- oder Mandatsträger des THW und der THW-Jugend sind, für die Dauer von drei Jahren gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der bisherige Vorstand im Amt.
- 10.2 Der Vorstand ist mindestens zweimal im Jahr einzuberufen. Dies geschieht durch den Vorsitzenden oder, bei dessen Verhinderung, durch den stellvertretenden Vorsitzenden.
- 10.3 Die Regelungen des Artikels 9.2 und 9.3 gelten entsprechend.
- 10.4 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- 10.5 Die Regelungen des Artikels 9.6, Satz 1 und 2 gelten entsprechend. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 10.6 Die Regelung des Artikels 9.8 gilt entsprechend.

#### Artikel 11 – Jugend

Der Verein hat im Hinblick auf Artikel 2.1. II, seinen Möglichkeiten entsprechend, zu gewährleisten, dass die für die Förderung der THW – Jugend notwendigen Geldmittel aufgebracht und zweckmäßig verwendet werden.

## Artikel 12 – Haftung

Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder des Vorstands gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern ist ausgeschlossen, es sei den , dass vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vorliegt.

## Artikel 13 – Rechtsweg

Bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern, zwischen Vereinsorganen und zwischen Mitgliedern und Vereinsorganen entscheidet das von der Bundeshelfervereinigung eingesetzte Schiedsgericht nach dessen Schiedsordnung.

## Artikel 14 – Auflösung

Die Mitgliederversammlung kann mit 4/5-Mehrheit ihrer Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließen. Das Vereinsvermögen fließt im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks der Landeshelfervereinigung Baden-Württemberg e.V. zu, welche es ausschließlich für die Aufgaben des Artikels 2 dieser Satzung zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung seitens des Finanzamts ausgeführt werden.

## Artikel 15 – Inkrafttreten

Die Satzung wurde in der Sitzung der Mitgliederversammlung vom 12. Januar 1993 festgestellt.

Die Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.